

§1 Definition

- Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendsprecher,
 - dem stellvertretendem Jugendsprecher
 - dem Kassenwart
 - bis zu acht Beisitzern
 - dem Jugend- und Sozialwart.
 - Praktikanten
- Der Jugendausschuss ist das vertretende Organ der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der eigenen Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§2 Organisatorisches

- Der Jugendsprecher, der stellvertretende Jugendsprecher, der Kassenwart sowie die Beisitzer werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
- Die Praktikanten werden jedoch nicht gewählt, sie werden von Mitgliedern des Jugendausschusses vorgeschlagen und gefragt ob sie mit machen wollen.
 - Müssen mindestens 14 Jahre alt sein
 - Sie haben kein Stimmrecht
 - Sie müssen mindestens 4 von 11 Sitzungen anwesend sein
 - Sie übernehmen keine Verantwortung für die Durchführung von Aktionen, sie unterstützen nur das Organisieren.
- Die Jugendvollversammlung findet im Dezember oder im Januar statt.
- Zu wählende Personen müssen mindesten 15 Jahre alt sein.
- Die Einladung zur Versammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die wahlberechtigten Jugendlichen verteilt werden.
- Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 10. Lebensjahr.
 - Die Wahlperiode für den Jugendsprecher, den stellvertretenden Jugendsprecher, den Kassenwart sowie alle Beisitzer beträgt ein Jahr

- Der Jugendsprecher muss mindestens zwei Jahr aktiv im Jugendausschuss mitgearbeitet haben.
 - Der stellvertretenden Jugendsprecher sowie der Kassenwart müssen mindestens ein Jahr aktiv im Jugendausschuss mitgearbeitet haben.
- Der Jugendausschuss hat sich an Beschlüsse, welche durch die Jugendvollversammlung gefasst werden, zu halten.
- Der Jugendausschuss tagt in einer Sitzung. Diese nennt sich Jugendausschusssitzung.
- Der Jugendausschuss ist verpflichtet seine Sitzungen zu protokollieren und diese Protokolle bis zur Mitgliederversammlung, welche nach der Wahlperiode folgt, aufzubewahren.
- Der Jugendausschuss tagt mindestens 11 Mal im Jahr in der Jugendausschusssitzung.
 - Ausgenommen ist der Monat, welcher mitten in den Sommerferien liegt.
 - Der Jugendausschusssitzung dürfen nur gewählte Mitglieder des Jugendausschusses beiwohnen.
 - Einladungen in die Jugendausschusssitzung sind nur möglich durch den Jugendsprecher oder eine einfache Mehrheit der Jugendausschusssitzung.
 - Die anderen Mitglieder des Jugendausschusses haben gegen die Entscheidung des Jugendsprechers ein Vetorecht, welches sie bei einer einfachen Mehrheit durchsetzen können.
 - Eingeladene besitzen kein Stimmrecht und können dem Jugendausschuss nur beratend zu Seite stehen.
- Die Jugendausschusssitzung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Jugendausschussmitglieder.
 - Ein Teilnehmer der Sitzung muss jedoch der Jugendsprecher oder stellvertretende Jugendsprecher sein.
 - Der Vorsitz kann vom Jugendsprecher übertragen werden.
- Sollte der Jugendsprecher nicht mehr in der Lage sein seine Tätigkeit als Jugendsprecher auszuüben, so geht seine gesamte Verfügungsgewalt auf den stellvertretenden Jugendsprecher über.
 - Im Zweifelsfall entscheidet eine 2/3 Mehrheit der Jugendausschusssitzung (ausgeschlossen stellvertretender Jugendsprecher).

- Diese Entscheidung ist bindend und kann nicht durch eine weitere Abstimmung rückgängig gemacht werden.
- Sobald der Jugendsprecher seiner Tätigkeit wieder nachgehen kann ist der stellvertretende Jugendsprecher automatisch seiner Vollmacht wieder enthoben.
 - Im Zweifelsfall entscheiden der Jugend- und Sozialwart.

§3 Verpflichtungen

- Der Jugendausschuss hat die Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten im vergangenen Jahr zu informieren. Dies geschieht durch den Jahresabschlussbericht, welcher Informationen über Daten und Teilnehmerzahlen der einzelnen Aktionen beinhaltet.
 - Der Jahresabschlussbericht ist dem Jugend- und Sozialwart bis zur Jugendvollversammlung vorzulegen.
 - Der Jahresabschlussbericht hat den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der abgelaufenen Wahlperiode zu beinhalten.

§4 Finanzielles

- Dem Jugendsprecher ist es möglich, in Absprache mit dem stellvertretendem Jugendsprecher und dem Kassenwart, finanzielle Mittel für spontane Aktionen zur Verfügung zu stellen.
- Der gesamte Jugendausschuss muss von dieser Ausgabe bei der nächsten Jugendausschusssitzung in Kenntnis gesetzt werden.
- Der Kassenwart des Jugendausschusses hat
 - dem Kassenwart des Vereinsvorstandes und der Jugendausschusssitzung jederzeit auf Nachfrage Auskunft über den aktuellen Kassenstand und genaue Zahlen zu geben.
 - zur Jugendvollversammlung einen kompletten Kassenabschlussbericht in tabellarischer Form mit sämtlichen Quittungen vorzulegen, welcher anschließend an den Kassenwart des Vorstandes weitergegeben wird.

§5 Durchführung von Sitzungen

- Bestandteile des Protokolls
 - Datum

- Anwesende
 - Kassenstand
 - Besprochene Themen
 - Nächste Sitzung
 - Ende der Sitzung
-
- Organisationen von Veranstaltungen
 - Anmeldungen müssen Datum, Zeit, Ort, Kosten, und Anmeldeschluss beinhalten
 - Sie muss mindesten 2 Monate vor dem Termin der Veranstaltung in der Jugendausschusssitzung besprochen werden und ein Organisationsteam bereit erklären.
 - Der Veranstaltungsort muss vor Ausgang der Anmeldung sicher sein.
 - Anmeldungen müssen mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ausgehen, über E-Mail und Flyer
 - Der Kassenwart geht mit einem des Organisationsteam einkaufen.

§5 Zusatz

- Der Jugend- und Sozialwart wird von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt und ist somit der Vertreter des Vorstandes im Jugendausschuss in beratender Funktion ohne Stimmrecht.
 - In Situationen nach §2.8b I hat der Jugend- und Sozialwart die Entscheidungsgewalt.
 - Der Jugendsprecher muss der Vorstandssitzung bei Sitzen.
- Die Satzung muss von jeden Mitglied des Jugendausschusses gelesen und unterschrieben werden.